

## Ordnung zur Änderung der Bestimmungen zum Praxissemester für den Master of Education im Studienmodell 2011 vom 16. September 2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Bielefeld School of Education in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 405), geändert am 15. August 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 14 S. 220) diese Ordnung zur Änderung der Bestimmungen zum Praxissemester (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Ed.) erlassen:

### Artikel I

Die Bestimmungen zum Praxissemester vom 2. Mai 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 6 S. 211), geändert durch Änderungsordnung vom 15. Mai 2017 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 6 S. 139 werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

#### 1. Das Praxissemester im Überblick

Nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 18. Juni 2009 (GV.NW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NW. S. 310) absolvieren Lehramtsstudierende im Master of Education ein Praxissemester. Das Praxissemester wird von der Universität Bielefeld verantwortet und in enger Zusammenarbeit mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) und den Schulen der Region geplant und umgesetzt. Die Zielsetzung des Praxissemesters wird durch § 8 Lehramtszugangsverordnung NRW vorgegeben und in der „Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 14. April 2010“ sowie in der Zusatzvereinbarung zur Rahmenkonzeption von 2016 konkretisiert. Die inhaltliche Ausgestaltung des Praxissemesters an der Universität Bielefeld orientiert sich am Leitbild des Forschenden Lernens als konstruktiver Verbindungsmöglichkeit von schulpraktischem und Schulforschungsteil und ist im Leitkonzept zur standortspezifischen Ausgestaltung des Praxissemesters im Lehramtsstudium verankert.

Maßgeblich für das Absolvieren und den Abschluss des Praxissemesters sind diese Bestimmungen und die jeweiligen Modulbeschreibungen sowie der Runderlass „Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen“ vom 28. Juni 2012 (ABl. NRW 8/12) in der Fassung vom 8. Dezember 2017 (ABl. NRW. 1/18).

Das Praxissemester wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform absolviert. Die schulformspezifischen Differenzierungen werden insbesondere in den jeweiligen Modulbeschreibungen zum Praxissemester geregelt. Das Praxissemester umfasst jeweils 25 LP.

Die Ausbildung findet während des Praxissemesters an drei Lernorten statt:

- an der Universität Bielefeld (Schulforschungsteil) sowie
- am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) Bielefeld bzw. Minden und
- an einer Praktikumsschule in der Ausbildungsregion (jeweils schulpraktischer Teil).

Die Tätigkeit am Lernort Schule setzt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 12 Absatz 4 LABG bzw. eines europäischen Führungszeugnisses bei doppelter EU-Staatsangehörigkeit (BGBl I S. 2732) voraus. In den Studiengangstypen Kombi-Master Lehramt Grundschule, Integrierte Sonderpädagogik (§ 8 Abs. 1 lit b. MPO Ed.) und Kombi-Master Lehramt Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen, Integrierte Sonderpädagogik (§ 9 Abs. 1 lit. b MPO Ed.) wird das Praxissemester jeweils in der Regel in einem durch Inklusion gekennzeichneten Schulumfeld durchgeführt, damit es für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft Integrierte Sonderpädagogik mit dem Berufsziel Lehramt für sonderpädagogische Förderung“ (§ 11 MPO Ed.) angerechnet werden kann.

2. Ziffer 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

#### b. Praktikumsschule

Alle Angelegenheiten in der Schule werden von den Schulleitungen und den Ausbildungsbeauftragten der Schule auf der Grundlage des Runderlasses „Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen“ vom 28. Juni 2012 (ABl. NRW. 8/12) in der Fassung vom 8. Dezember 2017 (ABl. NRW. 1/18), dort „Übergreifende Regelungen für die Praxiselemente“ und „Regelungen für das Praxissemester in Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung“ verantwortet.

3. Ziffer 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Praktikumszeiten und Aktivitäten im schulpraktischen Teil des Praxissemesters wie zum Beispiel Anwesenheitszeiten und in Begleitung zu erbringende Unterrichtsstunden ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen“ vom 28. Juni 2012 (ABl. NRW. 8/12) in der Fassung vom 8. Dezember 2017 (ABl. NRW. 1/18). Die Studierenden führen auch während des Praxissemesters das Bielefelder Portfolio Praxisstudien (Portfolio Praxiselemente nach § 13 Lehramtszugangsverordnung NRW) weiter. Darin dokumentieren sie in geeigneter Weise die Studienprojekte sowie die Planungen, Durchführungen, Auswertungen und Interpretationen zentraler Elemente des Unterrichts unter Begleitung.

4. Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

#### **9. Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen auf das Praxissemester**

- (1) Maßgeblich für eine Anerkennung sind die Regelungen in § 20 MPO Ed., mit diesen Regelungen wird eine Konkretisierung vorgenommen.
- (2) Eine Tätigkeit von mindestens 5 Monaten
- an einem Gymnasium oder den Jahrgangsstufen 11-13 einer Gesamtschule,
  - an einer Haupt-, Real- oder Sekundarschule oder den Jahrgangsstufen 5-10 einer Gesamtschule,
  - an einer Grundschule,
  - oder an einer anderen dem jeweiligen Lehramt zugehörigen Schulform,
- die im Wesentlichen den Anforderungen von Ziffer 7 Absatz 3 entspricht, wird in der Regel als Studienleistung und somit als schulpraktischer Teil für die entsprechende Schulform anerkannt. Die Anerkennung der Modulteilprüfungen richtet sich nach den allgemeinen Regelungen.
- (3) Vor einer Entscheidung wird den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

#### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der BiSEd Konferenz der Bielefeld School of Education der Universität Bielefeld vom 5. Juli 2019.

Bielefeld, den 16. September 2019

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer